

Amtliche Bekanntmachungen



Stadt Überlingen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Hochbildstraße“, 1. Änderung, der Stadt Überlingen.

Für die vom Gemeinderat der Stadt Überlingen am 7. 3. 1990 als Satzung beschlossene erste Bebauungsplanänderung des Bebauungsplanes „Hochbildstraße“ ist das Anzeigenverfahren gemäß § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt worden.

Das Landratsamt Bodenseekreis hat mit Erlaß vom 28. 6. 1990 eine Verletzung von Rechtsvorschriften nicht geltend gemacht.

Das Plangebiet liegt zwischen Hochbildstraße und Owinger Straße. Betroffen sind die Grundstücke Flurstück Nr. 775 (Schmal'sche Kiesgrube), 779/12, 776 und 777.

Der Bebauungsplan einschl. seiner Begründung liegt während der Dienststunden im Stadtbauamt Überlingen, Bahnhofstraße 4, Zimmer 304 (im Vertretungsfalle Zi. 303) öffentlich aus. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 + 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO), oder aufgrund der GemO ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 + 2 und Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan „Hochbildstraße“, 1. Änderung, rechtsverbindlich.

Überlingen, den 20. August 1990

Bürgermeisteramt Überlingen
gez. Zugmantel
Bürgermeisterstellvertreter